Gefet . Sammlung

får bie

Ronigliden Preußischen Staaten.

____ No. 6. ____

(No: 1056.) Allerhöchfte Kabinetsorber vom 20sten Mars 1827., enthaltend bie Deflaration bet S. 4. ber Berordnung vom Iten Dezember 1816., wegen öffentlicher Ausbellichen Sewsalicher und unbeweiglicher Gesenfichnbe.

Da aber bie Auslegung ber Borschriften bes S. 4. ber Berorbnung vom 7ten Orzember 1816., durch welche nur die diffentlichen Ausspielungen beweg-lieber und undeweglicher Gegenflande von der ausbrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht sind, hinsichtlich bes Unterschiede berfelben von Privat-Ausspielungen Zweisel erregt und besonders in Bezug auf das Ausspielen ver Grundslück, wieroohl dasselbe durch das Gese vom 31sten Marz 1812. und Meine Order vom 26sten Marz 1825. ausbrücklich untersagt ist, dennoch zu Risbertlächdnüssen kannen das gegeden worden ist; so will Ich, auf den Antrag des Staatsmissserimseriums, zur Dektaration der gedachten Worschriften, folgende nachere Bestimmungen ertheilen:

- Mie erlaubte Privat Mussipielungen, im Gegensat ber verbotenen öffentlichen, sind nur folche gu betrachten, welche in Privatzirfeln gum Iwed eines geselligen Wergungens ober ber Milbfatigseit, veranstaltet werben.
- 2) Dieser Deflacation gemäß, sind alle Ausspielungen von Grundfüden, als in einem Privatzirkel unaussiührbar, unbedingt verboten und unterliegen, in welcher Form ober zu welchem Iwee sie auch unternommen werden mögen, den Berboten vom 31sten März 1812. und 26sten März 1825., so wie den im S. 4. der Berordnung vom 7ten Dezember 1816. enthalten nen Etrafbestimmungen.
- 3) far einzelne Falle, insbesondere gur Ausführung wohltschiiger Iwede ober gur Beforderung bes Aunfilleißes, ermichtige Ich die Minister des Innern und ber Finangen, auch offentliche Ausspielungen beweglicher Gegenslände, mittelst gemeinschaftlich zu ertheilender Konsense, unter ben Maasgaben zu Inderang 1827. No. 6. (No. 1056.) R ge-